

Statuten

17.06.2011



1. Name und Sitz des Vereins

§1 Unter dem Namen "Spielgruppe Waldindianer" (Namensänderung gemäß GV-Beschluss am 28.10.2022) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art.60 ZGB mit Sitz in 5213 Villnachern.

2. Vereinszweck

§2 Der Verein organisiert und unterstützt das Führen einer Spielgruppe für Kinder im Vorschulalter. Der Verein veranstaltet öffentliche Anlässe für Familien (Geschichtenabend im Tipi, Grillabend mit der Familie etc.) zur Förderung und Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen.

3. Mittel

§3 Der Verein versucht sein Ziel zu erreichen durch:

- Gründung und Trägerschaft von einer Spielgruppe
- Anstellung von SpielgruppenleiterInnen
- Anschaffung und Unterhalt eines Tipizeltes
- Mithilfe der Mitglieder

§4 Finanzielle Mittel

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Einnahmen der Spielgruppen
- Zinsen des Vereinskapitals
- weitere Zuwendungen

4. Organisation

§5 Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

a. Die Mitgliederversammlung

§6 Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt oder wenn sie durch ein Fünftel der Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen wird. Die Versammlung(en) wird/werden mit Schreiben an die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen. Sie setzt sich zusammen aus den:

- Aktivmitgliedern
- Mitgliedern des Vorstandes
- RevisorInnen
- Passivmitgliedern

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin/des Präsidenten
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Abnahme der Jahresrechnung
- Änderungen der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mit einfachem Mehr beschlussfähig. Für die Statutenänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Änderungsvorschläge sind mit der Einladung zu veröffentlichen. Mitglieder des Vorstandes, welche auch als Familienmitglieder stimmberechtigt sind, haben nur eine Stimme.

b. Der Vorstand

§7 Der Vorstand besteht aus 3 bis 8 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er besorgt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Die Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt. Der Vorstand ist von den Mitgliederbeiträgen befreit.

c. Die Rechnungsrevisoren

§8 Die 2 Rechnungsrevisoren werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Sie prüfen die Jahresrechnung und geben zu Händen der Mitgliederversammlung Bericht. Die Revisor/Innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

5. Mitgliedschaft

§9 Mitglieder können all jene natürlichen und juristischen Personen werden, welche dem Verein gegenüber interessiert und aufgeschlossen sind und ihn unterstützen möchten.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.

Die Mitglieder des Vereins anerkennen die Statuten des Vereins als Rechtsgrundlage für die Vereinstätigkeit und unterziehen sich der Mitgliederversammlungs- und Vorstandsbeschlüssen. Sie verpflichten sich zur Entrichtung der von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge. Der Mitgliederbeitrag wird zu Beginn des Vereinsjahres fällig.

Der Austritt kann auf das Ende eines Vereinsjahres folgen. Eine Rückerstattung des Jahresbeitrags ist nicht möglich. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Verlangen des Mitgliedes, durch den Ausschluss oder durch den Tod. Der Ausschluss kann mit einer Dreiviertelmehrheit des Vorstandes gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, die Interessen des Vereins schädigt oder den Mitgliederbeitrag nicht fristgerecht bezahlt.

6. Haftung

§10 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Reglemente

§11 Im Übrigen gelten die vom Vorstand beschlossenen Reglemente.

8. Vereinsjahr

§12 Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. August und endet am 31. Juli.

9. Auflösung

§13 Die Mitgliederversammlung kann, sofern die Auflösung traktandiert ist und wenigstens siebenzig Prozent der Mitglieder erschienen sind, die Auflösung des Vereins beschliessen. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die nicht früher als 14 Tage nach der vorangehenden erfolgen darf. Diese zweite Generalversammlung ist befugt, unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder die Auflösung des Vereins mit einfachem Mehr zu beschliessen.

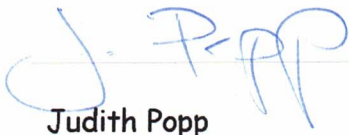
Das Vereinsvermögen soll einer Institution in Villnachern mit sozialem Engagement zukommen.

10. Schlussbestimmungen

§14 Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 17.6.2011 genehmigt. Der Verein ist somit rechtmässig in Kraft getreten.

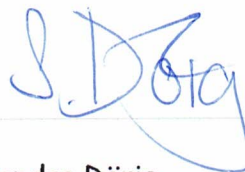
5213 Villnachern, 17.6. 2011

5213 Villnachern, 1.12.2022 (infolge Namensänderung und Neuunterzeichnung)



Judith Popp

Aktuarin



Sandra Dörig

Beisitzerin